

SATZUNG des Förderkreises Ebertpark e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ebertpark e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Friesenheim.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck

1. Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, das Erhalten und Erneuern der Parkanlagen Ebertpark und Riedsaumpark.
- 2. Förderung der Kunst und Kultur**
- 3. Die Förderung des Sports**

4.2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Die Erhaltung der Parkanlage, sowie Pflege und Neugestaltung der Grünanlagen in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Sonstigen.
2. Durch Mitgliedsbeiträge, Beschaffung von Spenden und Durchführung von „geschichtlichen und kulturellen“ Veranstaltungen soll die finanzielle Basis geschaffen werden, um die vorgenannten gemeinnützigen Ziele zu verwirklichen.
- 3. Die Kunstvermittlung durch die Durchführung von Künstlergesprächen, Führungen, Vorträge, Vorlesungen und Konzepte.**
- 4. Die Förderung sportlicher Betätigung durch Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Unterstützung von Sportveranstaltungen, die nicht der Förderkreis durchführt.**

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die Beschäftigung von Personen möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Verein „Der Verein Grüne Kreis Stadt- und Landkreis Ludwigshafen am Rhein“ mit dem Sitz in Ludwigshafen a.Rh. (VR 1051) und der Stadt Ludwigshafen zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Landschaftspflege zu verwenden haben.
- 6. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Die Familienmitgliedschaft ist möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) den Austritt
- c) das Erlöschen der juristischen Person
- d) den Ausschluss

zu b) der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

zu d) ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:

- mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
- den Vereinsinteressen gröblich zuwider handelt oder
- sich fortgesetzter schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben.
 - a) Beschluss zu fassen über Satzungsänderungen
 - b) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - c) den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen
 - d) den Vorstand zu entlasten und zu wählen
 - e) die Kassenprüfer zu wählen
 - f) Beschluss zu fassen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes dem gleichen Haushalt zugehörige Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Zu dem gleichen Haushalt Gehörende zählen Ehepartner, Lebenspartner und Kinder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein muss.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung in geeigneter schriftlicher Form einzuladen, wobei die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben sind. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge bis zu 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorzulegen.
5. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringenden Angelegenheiten und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Gründe, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die in § 9.1 Buchstaben a) d) und f) genannten Befugnisse. Die Absätze 9.2, 9.3 und 9.5 finden Anwendung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreter/in
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) mindestens 5 Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird aus dem/der Vorsitzenden, den Stellvertreter/innen und dem/der Geschäftsführer/in gebildet. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie seine Mittel zu verwalten. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen.
4. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, dauert seine Amtsperiode nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen anstehen.
5. Die Kassenprüfung obliegt dem/der Kassierer/in. Er/sie hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht schriftlich abzugeben.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter einberufen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
8. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Sitzung.
9. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Sitzungen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreterin mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Rechnungsprüfer/Innen haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Sie legen die Prüfungstermine fest und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§ 13 Einnahmen

- 1.) Einnahmen des Vereines sind Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Er wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

§ 14 Sonstige Vereinbarung

Die Finanzierung der Vereinsziele durch Spenden ist nicht auf die Mitglieder beschränkt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am2019 beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft.